

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Vom 18. Februar 1993 (Stand 1. Juli 2025)

Art. 1 Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsbeurteilung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen.*

² Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.*

³ Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

⁴ Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.*

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Art. 3* Zusammenarbeit mit dem Bund

¹ In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

² Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

- a) Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b) Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- c) Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- d) Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e) Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

³ Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

Art. 4 Anerkennungsbehörde

¹ Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.*

² Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitrifft, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

Art. 5 Vollzug der Vereinbarung

¹ Die EDK vollzieht die Vereinbarung.

² Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.*

³ Die GDK vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.*

Art. 6 Anerkennungsreglemente

¹ Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a) die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7),
- b) das Anerkennungsverfahren,
- c) die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und
- d)* das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.

² Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

³ Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

Art. 7 Anerkennungsvoraussetzungen

¹ Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

² Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- a) die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b) das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

³ Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- a) die Dauer der Ausbildung,
- b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c) die Lehrgegenstände und
- d) die Qualifikation des Lehrpersonals.

Art. 8 Wirkungen der Anerkennung

¹ Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

² Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonally reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

³ Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

⁴ Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 9 Dokumentation, Publikation

¹ Die EDK führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

² Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 10 Rechtsschutz*

¹ Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes¹⁾.

² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12ter Absatz 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes²⁾ finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff des Bundesgerichtsgesetzes³⁾ beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.*

³ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

Art. 11 Strafbestimmung

¹ Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

¹⁾ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR [173.110](#).

²⁾ Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); SR [173.32](#).

³⁾ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); [173.110](#).

Art. 12* *Kosten und Gebühren*

¹ Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

² Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12ter Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12ter Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 1000.-- erhoben werden.

³ Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend

- a) die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,
- b) die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse,
- c) die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und
- d) die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer

können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 3000.-- erhoben werden.

⁴ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidungsbühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.

Art. 12^{bis}* *Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung*

¹ Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

² Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³ Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

⁴ Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

⁵ Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

⁶ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 12^{ter}* Register über Gesundheitsfachpersonen

¹ Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD¹⁾ gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.

² Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.

³ Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

⁴ Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.

⁵ Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerte Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁾ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.

⁶ Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

⁷ Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

⁸ Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.

¹⁾ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -bringern in reglementierten Berufen (BGMD).

²⁾ SR [831.10](#).

⁹ Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufs- ausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk „gelöscht“ angebracht.

¹⁰ Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹¹ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 13 Beitritt/Kündigung

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

² Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschlossen.

Die Genehmigung des Bundes (Eidgenössisches Departement des Innern) erfolgte am 24. November 1994.

Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Der Vereinbarung gehören alle Kantone an (Stand August 1997).

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
16.06.2005	01.01.2008	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
16.06.2005	01.01.2008	Art. 1 Abs. 4	geändert	-
16.06.2005	01.01.2008	Art. 3	totalrevidiert	-
16.06.2005	01.01.2008	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
16.06.2005	01.01.2008	Art. 5 Abs. 2	geändert	-
16.06.2005	01.01.2008	Art. 5 Abs. 3	geändert	-
16.06.2005	01.01.2008	Art. 10	totalrevidiert	-
16.06.2005	01.01.2008	Art. 12 ^{bis}	eingefügt	-
16.06.2005	01.01.2008	Art. 12 ^{ter}	eingefügt	-
08.12.2012	01.01.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2012, 90
21.11.2013	01.01.2017	Art. 1 Abs. 2	geändert	GS 2013, 63
21.11.2013	01.01.2017	Art. 6 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 2013, 63
21.11.2013	01.01.2017	Art. 10 Abs. 2	geändert	GS 2013, 63
21.11.2013	01.01.2017	Art. 12	totalrevidiert	GS 2013, 63
21.11.2013	01.01.2017	Art. 12 ^{ter}	totalrevidiert	GS 2013, 63
26.06.2014	01.09.2014	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2014, 54
09.04.2015	01.05.2015	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2015, 18
22.10.2015	01.11.2015	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2015, 56
24.11.2022	01.12.2022	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2022, 46
26.06.2025	01.07.2025	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2025, 25

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Art. 1 Abs. 1	16.06.2005	01.01.2008	geändert	-
Art. 1 Abs. 2	21.11.2013	01.01.2017	geändert	GS 2013, 63
Art. 1 Abs. 4	16.06.2005	01.01.2008	geändert	-
Art. 3	16.06.2005	01.01.2008	totalrevidiert	-
Art. 4 Abs. 1	16.06.2005	01.01.2008	geändert	-
Art. 5 Abs. 2	16.06.2005	01.01.2008	geändert	-
Art. 5 Abs. 3	16.06.2005	01.01.2008	geändert	-
Art. 6 Abs. 1, d)	21.11.2013	01.01.2017	eingefügt	GS 2013, 63
Art. 10	16.06.2005	01.01.2008	totalrevidiert	-
Art. 10 Abs. 2	21.11.2013	01.01.2017	geändert	GS 2013, 63
Art. 12	21.11.2013	01.01.2017	totalrevidiert	GS 2013, 63
Art. 12 ^{bis}	16.06.2005	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 12 ^{ter}	16.06.2005	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 12 ^{ter}	21.11.2013	01.01.2017	totalrevidiert	GS 2013, 63
Anhang 1	08.12.2012	01.01.2013	Inhalt geän- dert	GS 2012, 90
Anhang 1	26.06.2014	01.09.2014	Inhalt geän- dert	GS 2014, 54
Anhang 1	09.04.2015	01.05.2015	Inhalt geän- dert	GS 2015, 18
Anhang 1	22.10.2015	01.11.2015	Inhalt geän- dert	GS 2015, 56
Anhang 1	24.11.2022	01.12.2022	Inhalt geän- dert	GS 2022, 46
Anhang 1	26.06.2025	01.07.2025	Inhalt geän- dert	GS 2025, 25

Anhang:

Anhang gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 1

(Stand 1. Juli 2025)

Dipl. Logopäde und Logopädin (EDK)
 Master of Science FH in Ergotherapie
 Master of Science FH in Ernährung und Diätetik
 Master of Science FH in Hebamme
 Master of Science FH in Physiotherapie
 Master of Science FH in Pflege / Master of Science in Nursing
 Naturheilpraktikerin und Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom
 Aktivierungsfachfrau und Aktivierungsfachmann HF
 Biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer Analytiker HF
 Bachelor of Science in Biomedizinischer Labordiagnostik
 Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker HF
 Drogistin und Drogist HF
 Radiologiefachfrau und Radiologiefachmann HF
 Bachelor of Science in Medizinisch-technischer Radiologie
 Fachfrau und Fachmann Operationstechnik HF
 Orthoptistin und Orthoptist HF
 Podologin und Podologe HF
 Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter HF
 Augenoptikerin und Augenoptiker EFZ mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung
 Podologin und Podologe EFZ mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung
 Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis

Das Register über Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12^{ter} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen umfasst zudem Angaben zu Personen mit Ausbildungsabschlüssen gemäss Artikel 8 bis 14 der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV) vom 13. Dezember 2019¹⁾, die über keine Berufsausübungsbewilligung verfügen.

¹⁾ [SR 811.214.](#)